

**Verfahrensordnung der Landesärztekammer Thüringen zur Anerkennung und
Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen
Vom 1. Januar 2006
(in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Vorstandes vom 19.01.2011)**

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffsbestimmungen

1. Fortbildungszertifikat
2. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
3. Kriterien für die Fortbildung

II. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und die Erteilung des Fortbildungszertifikates der Landesärztekammer Thüringen

1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie A
2. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C
3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie D
4. Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge in der Kategorie F
5. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G - Hospitationen
6. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H

III. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Voraussetzungen für die Anerkennung
2. Anforderungen
3. Antragsverfahren
4. Formale und inhaltliche Prüfung
 - a.) Allgemeine Anforderungen
 - b.) Anforderungen für die Kategorie D
 - c.) Lernerfolgskontrolle in der Kategorie A und C
5. Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheid
6. Widerspruchsverfahren
7. Verwaltungsgebühren
8. Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Fortbildungsmaßnahme
 - a.) Anwesenheitsliste
 - b.) Teilnahmebestätigung
 - c.) Evaluation
9. Wahrung der angegebenen Fristen durch den Antragsteller

IV. Fortbildungszertifikat

- 1. Voraussetzungen und Gültigkeit**
- 2. Antragstellung**
- 3. Punktekonto**
- 4. Gebühren**
- 5. Widerspruch bei Beschwer**

V. Schlussbestimmungen

Präambel

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat am 8. Oktober 2005 die Fortbildungssatzung beschlossen. Auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 der Satzung beschließt der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen diese Verfahrensordnung zur Bewertung und zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen sowie zur Erteilung des Fortbildungszertifikats der Landesärztekammer Thüringen.

Das Fortbildungszertifikat dient als Dokumentation und Nachweis für Vertragsärzte und Fachärzte im Krankenhaus über die regelmäßige Fortbildung nach §§ 95d und 137 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und als Nachweis für § 4 Nr. 2 der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen.

I. Begriffsbestimmungen

1. Fortbildungszertifikat

Das Fortbildungszertifikat ist eine von der Landesärztekammer Thüringen ausgestellte Urkunde, die der Ärztin/dem Arzt eine in einem festgelegten Zeitraum durchgeführte kontinuierliche Fortbildung durch von einer Ärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen bescheinigt. Im Rahmen der beruflichen Kommunikation ist das Fortbildungszertifikat als Qualifikation ankündigungsfähig.

2. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen ist ein Verfahren der Bestätigung einer von einem Veranstalter angebotenen geeigneten ärztlichen Fortbildungsmaßnahme. Der Nachweis einer kontinuierlichen ärztlichen Fortbildung erfolgt in Form von Punkten.

3. Kriterien für die Fortbildung

Die Kriterien ärztlicher Fortbildung orientieren sich an den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie an den Anforderungen gemäß § 8 der Fortbildungssatzung.

II. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und die Erteilung des Fortbildungszertifikats der Landesärztekammer Thüringen

Grundeinheit für die Bewertung der Fortbildung ist der Fortbildungspunkt. Dieser wird grundsätzlich für eine Fortbildungsstunde von 45 Minuten vergeben. Angefangene Fortbildungseinheiten bis zu 22,5

Minuten (Hälfte einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten) werden abgerundet, danach wird zu einem ganzen Fortbildungspunkt aufgerundet.

Bei der Bewertung einer Fortbildungsmaßnahme sind 15 Minuten Pause nach jeweils 1 Fortbildungseinheit (= 45 Minuten) abzuziehen, wenn im Programm keine oder keine längeren Pausenzeiten ausgewiesen sind.

Die Landesärztekammer Thüringen kategorisiert und vergibt die Zahl an Fortbildungspunkten, die durch die Teilnahme an im Kammerbereich Thüringen stattfindenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erworben werden.

Die Fortbildungsmaßnahmen werden gemäß § 6 der Fortbildungssatzung in die Kategorien A – H eingeteilt.

Einzelheiten zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat ergeben sich aus der Fortbildungssatzung, aus den aktuellen Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung und den folgenden Erläuterungen.

1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie A

Stammtische werden mit maximal 2 Punkten bewertet. Den Stammtischen gleichgestellt sind Veranstaltungen mit nur einem Vortragsthema und einem Referenten, soweit keine weiteren Nachweise vorliegen.

Klinikinterne Fortbildungen werden anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Benennung von Referent und Vortragsthema
- Veröffentlichung der Veranstaltung im Fortbildungskalender der Landesärztekammer Thüringen im Internet
- Zeitumfang entspricht mindestens einer Fortbildungseinheit

2. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C

Hierbei handelt es sich um Fortbildungen mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers. Dazu gehören beispielsweise Qualitätszirkel, Balintgruppen, Supervisionen, Fallkonferenzen, Ultraschallkurse. Workshops, praktische Übungen, Arbeitsgruppen und Kleingruppenarbeit werden als Kategorie C eingeordnet, wenn die Teilnehmerzahl 25 nicht übersteigt. Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmern werden in die Kategorie C eingeordnet, wenn mindestens 50% der Veranstaltung interaktiv bzw. mit praktischen Übungen in Kleingruppen von max. 25 Personen durchgeführt werden.

Definition Workshop: Veranstaltungen, bei denen sich eine kleine Gruppe intensiv und praktisch mit einem bestimmten Thema auseinandersetzt. Workshops sind moderiert.

Qualitätszirkel der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen werden grundsätzlich mit 4 Punkten (3 Punkte +1 Zusatzpunkt) anerkannt.

Fallkonferenzen werden anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Benennung von Referent und Vortragsthema
- Veröffentlichung der Veranstaltung im Fortbildungskalender der Landesärztekammer Thüringen im Internet
- Zeitumfang entspricht mindestens einer Fortbildungseinheit

3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie D

Hierbei handelt es sich um strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolges in Schriftform (Fragenkatalog mit 10 Fragen und mindestens jeweils 4 Antwortmöglichkeiten). Diese Fortbildungsmaßnahmen werden wie folgt bzw. gemäß der jeweils aktuell gültigen Empfehlung des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung bewertet: Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium der Fortbildungseinheit mindestens 70 % der Fragen richtig, so erhält er einen Fortbildungspunkt. Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium der Fortbildungseinheit 100 % der Fragen richtig, so erhält er 2 Fortbildungspunkte. Zuständig für die Anerkennung ist grundsätzlich die Ärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Anbieters bzw. Veranstalters der Fortbildungsmaßnahme befindet. In der Regel sind die Anträge zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie D dem Sektionsleiter der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen zur Prüfung und Beratung vorzulegen.

4. Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge in der Kategorie F

Autoren erhalten einen Punkt pro Beitrag, wenn sie diesen durch Vorlage der Kopie des Titelblattes der wissenschaftlichen Veröffentlichung nachweisen.

Referenten/Wissenschaftliche Leiter erhalten einen Punkt pro Beitrag, wenn sie diesen durch Vorlage des Veranstaltungsprogramms der von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildung nachweisen.

Die Anrechnung erfolgt bei Beantragung des Fortbildungszertifikats.

5. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G - Hospitationen

Der Antrag auf Anerkennung einer Hospitation ist durch den Hospitanten zu stellen. Unter Hospitation wird die unentgeltliche Mitarbeit in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung verstanden, für die eine Weiterbildungsberechtigung nicht Voraussetzung ist. Die Hospitation ist auf dem im Internet unter www.laek-thueringen.de abrufbaren Formular zu bescheinigen.

Die Anrechnung erfolgt bei Beantragung des Fortbildungszertifikats.

6. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H

Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Arztbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge werden gemäß ihrer curricularen Stundenzahl bewertet.

III. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Voraussetzungen für die Anerkennung

Für jede anzuerkennende ärztliche Fortbildungsmaßnahme in Thüringen ist grundsätzlich vor der Durchführung ein fristgerechter Antrag (siehe unten: 3) bei der Landesärztekammer Thüringen durch den Veranstalter zu stellen. Eine nachträgliche Anerkennung nach Ablauf einer Fortbildungsmaßnahme ist nicht möglich.

Eine nachträgliche Anerkennung kann als Einzelfallprüfung vom Teilnehmer beantragt werden, wenn die Veranstaltung von einem Drittanbieter bis zum 30.06.04 oder von einem ärztlichen Veranstalter bis zum Inkrafttreten der Fortbildungssatzung (01.01.06) durchgeführt wurde. Die Einzelfallprüfung ist mit Beantragung des Fortbildungszertifikats bzw. bei Führung des Punktekontos möglich. Für die Prüfung einer nachträglichen Anerkennung sind die Vorlage des Veranstaltungsprogramms mit Angabe der Themen, Referenten und Veranstaltungszeiten und der Nachweis der Produktneutralität erforderlich.

Grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen,

- die den medizinisch-ethischen Grundsätzen und der Berufsordnung widersprechen,
- die nicht auf der Grundlage des allgemein anerkannten medizinischen Wissenschaftsverständnisses beruhen,
- berufspolitische Themen/Veranstaltungen,
- Fortbildungsveranstaltungen, die von einer anderen Ärztekammer nicht anerkannt worden sind,
- bei denen die Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet ist,
- bei denen das Rahmenprogramm in einem unangemessenen Verhältnis zum medizinisch fachlichen Teil steht (mehr als 50% der Veranstaltungszeit),
- die nicht arztöffentlich sind,
- die ohne einen verantwortlichen ärztlichen Leiter geplant sind und durchgeführt werden
- wenn der wissenschaftliche Leiter und der/die Referent/en nicht die nach den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer erforderliche Qualifikation nachweisen,
- die der Rekrutierung oder Einweisung von Studienteilnehmern dienen,
- und die darüber hinaus nicht nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung geplant sind und durchgeführt werden.

2. Anforderungen

Die Qualitätsanforderungen gemäß § 8 der Fortbildungssatzung sind einzuhalten. Die vom Veranstalter angebotenen Fortbildungsmaßnahmen müssen von qualifizierten ärztlichen Leitern und Referenten durchgeführt werden. Qualitätszirkel müssen von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zugelassen sein. Bei gesponserten Veranstaltungen sind die Regelungen der Berufsordnung, insbesondere die zu § 33 (Muster-)Berufsordnung existierenden Hinweise und Erläuterungen der Bundesärztekammer („Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten“) vom 12.08.2003 und der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme ist spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung mit dem entsprechenden Antragsformular bei der Landesärztekammer Thüringen zu stellen. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular ist ein Programm, eine Originaleinladung und ein inhaltlicher und zeitlicher Ablaufplan der Fortbildungsmaßnahme beizufügen. Zusätzlich angeforderte oder fehlende Unterlagen /Anlagen werden nur bei angegebener Registriernummer dem Antrag zugeordnet. Bis zum Eingang der fehlenden Unterlagen ruht die Antragsbearbeitung. Bei Nichteinhaltung der Antragsfrist unter Beachtung von III. besteht kein Anspruch auf Bearbeitung bis zum Veranstaltungstag. Der Veranstalter ist verpflichtet, ihm nach dem Veranstaltungstag zugegangene Unterlagen an die Teilnehmer weiterzugeben. Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist das Datum des Eingangs der Antragsunterlagen.

Der als wissenschaftlicher Leiter fungierende Arzt hat mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular oder separat schriftlich zu erklären, dass die Einhaltung der Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung und die ärztliche Unabhängigkeit im Sinne der §§ 30 ff. Berufsordnung gewährleistet sind. Auf Anforderung sind der Landesärztekammer Thüringen Erklärungen über die Firmen- und Produktneutralität aller Referenten und Moderatoren, eine schriftliche Zusammenfassung der Vorträge und die Vortragsfolien sowie Lehrmaterialien und gegebenenfalls weitere Unterlagen für die inhaltliche und formale Prüfung des Anerkennungsantrages vorzulegen.

4. Formale und inhaltliche Prüfung

a.) Allgemeine Anforderungen

In der Landesärztekammer Thüringen erfolgt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen die formale und inhaltliche Prüfung, die Anerkennung mit Kategorisierung und Vergabe der Fortbildungspunkte nach den einheitlichen Bewertungskriterien oder die Ablehnung des Antrages. Veranstaltungen von Drittanbietern sind grundsätzlich dem jeweiligen Sektionsleiter der Akademie für ärztliche Fortbildung der Landesärztekammer Thüringen oder im Einzelfall dem Vorstand der Landesärztekammer Thüringen zur fachlichen Beratung und gegebenenfalls Entscheidung vorzulegen. Im Einzelfall kann bei fachlichen Fragen auch ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen werden.

b.) Anforderungen für die Kategorie D

Für jede Fortbildungseinheit gelten grundsätzlich folgende Kriterien:

1. Es muss eine ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit für eine Bearbeitungsdauer von Texten und Fragen zur Lernerfolgskontrolle von 45 Minuten (5 bis 9 Druckseiten einschließlich Abbildungen, Literaturverzeichnis, Lernerfolgskontrolle und Evaluation) gegeben sein.
2. Lernerfolgskontrolle in Form von Multiple-Choice-Fragen (10 Fragen pro Modul und jeweils 4 Alternativen, von denen nur eine korrekt sein darf).
3. Berücksichtigung der Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in der jeweils geltenden Fassung.
4. Unabhängigkeitserklärung der Autoren (für jede Fortbildungseinheit).
5. Begutachtungen des Textes und der Qualität der Multiple-Choice-Fragen zur Lernerfolgskontrolle durch mindestens 2 unabhängige Gutachter (peer review).

c.) Lernerfolgskontrolle in den Kategorien A und C

In den Kategorien A und C kann bei durchgeführter Lernerfolgskontrolle ein Zusatzpunkt vergeben werden. Die Lernerfolgskontrolle muss in Form von Multiple-Choice-Fragen (10 Fragen pro Veranstaltung mit jeweils 4 alternativen Antworten) durchgeführt werden und ist mit dem Antrag einzureichen.

5. Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheid

Nach der Entscheidung über den Antrag erhält der Veranstalter einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme mit der Angabe der Kategorie, der Fortbildungspunkte, der Veranstaltungsnummer (VNR) und dem dazu gehörenden Passwort oder einen ablehnenden Bescheid mit Begründung.

Die Anerkennung erfolgt ausschließlich für das Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer Thüringen. Eine Anerkennung nach der Fortbildungssatzung beinhaltet keine Anerkennung nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen.

6. Widerspruchsverfahren

Soweit der Antragsteller durch den Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheid der Landesärztekammer Thüringen beschwert ist, kann er innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesärztekammer Thüringen Widerspruch erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung. Hilft die Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung dem Widerspruch nicht ab, so legt sie den Sachverhalt nach Anhörung des Antragstellers dem Vorstand der Landesärztekammer Thüringen vor.

Die abschließende Entscheidung ergeht als Widerspruchsbescheid.

7. Verwaltungsgebühren

Für die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen durch Drittanbieter wird pro beantragter Fortbildung eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

Als Drittanbieter zählen

- Arzneimittelhersteller
- Hersteller von Medizinprodukten
- Kommerzielle Veranstaltungsanbieter
- Nicht-ärztliche Anbieter
- Veranstalter mit Sitz außerhalb Thüringens, die Veranstaltungen in Thüringen anbieten. Dies schließt auch Ärzte und medizinische Einrichtungen ein.

Die Gebühr wird mit Antragstellung fällig. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bescheiderteilung zahlbar.

Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt bei Absage der Veranstaltung nicht. Bei terminlicher Verschiebung behält der Bescheid nach Mitteilung des neuen Termins seine Gültigkeit, es fallen keine neuen Kosten an.

8. Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Fortbildungsmaßnahme

Für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich der Qualifikation des wissenschaftlichen Leiters und der Referenten, der Form des Vortrages und der Diskussion, der Aufnahmefähigkeit der Lernenden und der Verwendung von Medien sind die Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Thüringen sowie die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung zu berücksichtigen.

Für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme bestehen für den Veranstalter die folgenden Verpflichtungen.

a.) Anwesenheitsliste

Veranstalter sind verpflichtet, eine Anwesenheitsliste zu führen und diese der Landesärztekammer Thüringen auf Verlangen zu übermitteln. Der Veranstalter haftet für die Richtigkeit der gemachten Angaben gegenüber der Landesärztekammer Thüringen. Die Anwesenheitsliste muss folgende Daten enthalten:

1. Name und Vorname des Teilnehmers,
2. Einheitliche Fortbildungsnummer des Teilnehmers (auch in Barcode-Form).
3. Unterschrift des Teilnehmers

Die Teilnehmerlisten sind mindestens 60 Monate aufzubewahren.

b.) Teilnahmebestätigung

Jeder ärztliche Teilnehmer erhält vom Veranstalter eine Teilnahmebescheinigung. Der Veranstalter hat die von der Landesärztekammer Thüringen ausgegebene kopierfähige Vorlage zu verwenden, die folgende Angaben enthält:

1. Veranstalter,
2. Einheitliche Veranstaltungsnummer,
3. Veranstaltungsort,
4. Datum, Uhrzeit der Veranstaltung,
5. Thema der Veranstaltung,
6. Name und Vorname des Teilnehmers,
7. Wissenschaftlicher Leiter
8. Fortbildungspunkte und Kategorie
9. Unterschrift/Stempel des Veranstalters (Originalunterschrift oder –stempel des Veranstalters erforderlich)

c.) Übermittlung der einheitlichen Fortbildungsnummern der Teilnehmer

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende unter Verwendung der Zugangsdaten an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) zu melden. Hat der Veranstalter nicht die Möglichkeit, die Meldung zu übernehmen, so ist die

Originalteilnehmerliste innerhalb der angegebenen 4 Wochen an die Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen zu senden, die die Meldung übernimmt.

d.) Evaluation

Grundsätzlich sollen alle von der Landesärztekammer Thüringen anerkannten Fortbildungsmaßnahmen evaluiert werden. Der Veranstalter kann hierzu den Evaluationsbogen der Landesärztekammer verwenden. Die am Schluss einer Fortbildungsmaßnahme durchgeführte Evaluation und deren Ergebnis sind mindestens 6 Monate aufzubewahren und der Landesärztekammer Thüringen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Die Landesärztekammer Thüringen behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der von ihr anerkannten Fortbildungsmaßnahmen vor. Hierfür ist Vertretern der Landesärztekammer Thüringen ein kostenfreier Zutritt zu der anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu gewähren.

9. Wahrung der angegeben Fristen durch den Antragsteller

Im Falle der Nichteinhaltung von Fristen kann die Landesärztekammer Thüringen von der Bearbeitung weiterer Anträge desselben Veranstalters absehen.

IV. Fortbildungszertifikat

1. Voraussetzungen und Gültigkeit

Das Fortbildungszertifikat erhält jeder approbierte Arzt/ jede approbierte Ärztin, der/ die im Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates Mitglied der Landesärztekammer Thüringen ist, der/ die einen Antrag auf Ausstellung eines ersten Fortbildungszertifikates gestellt und innerhalb von fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte eingereicht hat.

Das Fortbildungszertifikat hat, beginnend mit dem Ausstellungsdatum, eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Nach Ablauf der fünf Jahre wird dem Kammermitglied von Amts wegen ein Folge-Fortbildungszertifikat erteilt, wenn sein Punktekonto mindestens 250 Fortbildungspunkte nachweist. Solange ein gültiges Fortbildungszertifikat vorliegt, wird auch auf Antrag kein Folge-Fünfjahreszertifikat erteilt.

Werden in einem Folge-Fünfjahreszeitraum die notwendigen 250 Fortbildungspunkte nicht erreicht, erhält das Kammermitglied einen Bescheid über die Nichterteilung des Folge-Fünfjahreszertifikates.

2. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung eines ersten Fortbildungszertifikats der Landesärztekammer Thüringen ist vor Ablauf des individuellen Fünfjahres-Zeitraumes vom Kammermitglied bei der Landesärztekammer Thüringen einmalig schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Eine weitere Antragstellung entfällt, solange der Arzt/ die Ärztin Mitglied der Landesärztekammer Thüringen bleibt und zum Ausstellungstermin eines Folge-Fünfhahreszertifikats die Voraussetzungen zur Erteilung des Folge-Zertifikats erfüllt sind.

3. Punktekonto

Für die Verwaltung von Fortbildungspunkten führt die Landesärztekammer Thüringen ein personenbezogenes Fortbildungskonto, auf das die erworbenen Fortbildungspunkte übertragen werden können.

Das individuelle Punktekonto wird mit der Vorlage von Teilnahmebescheinigungen durch das Kammermitglied oder durch Auswertung einer Teilnehmerliste, für die der personenbezogene Barcode oder die EFN verwendet wurde, in der Landesärztekammer Thüringen eröffnet.

Mit Ausstellung eines neuen Fortbildungszertifikates wird das Punktekonto für den vergangenen Zertifizierungszeitraum geschlossen. Für den folgenden Zeitraum wird ein neues Punktekonto eröffnet. Eine Übernahme von Fortbildungspunkten aus dem vergangenen Zertifizierungszeitraum auf das neue Punktekonto ist ausgeschlossen.

4. Gebühren

Gebühren für die Erteilung des Fortbildungszertifikats werden nicht erhoben.

6. Widerspruch bei Beschwer

Soweit der Arzt/ die Ärztin durch die Entscheidung der Landesärztekammer Thüringen über die Erteilung eines Fortbildungszertifikates beschwert ist, kann er/ sie innerhalb von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesärztekammer Thüringen Widerspruch erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Hilft die Landesärztekammer Thüringen dem Widerspruch nicht ab, hat der/ die Beschwerde Gelegenheit zur Stellungnahme bevor ein abschließender Widerspruchsbescheid ergeht.

V. Schlussbestimmungen

Die Verfahrensordnung tritt am 19. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle früheren hierzu getroffenen Regelungen/Richtlinien.